

Der Senator für Bau und Umwelt Ansgaritorstraße 2 28195  
Bremen

**Reiner Brach & Co. KG  
Auf den Delben 35**

**28237 Bremen**

Auskunft erteilt  
Herr Ebeling  
Dienstgebäude:  
Theodor-Heuss-Allee 21  
Zimmer 27  
T (04 21) 361 5487  
F (04 21) 496-5487  
E-mail  
ebeling.h@Umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 3811/4  
Az.: 661-14-13/1

Bremen, 29. Januar 2001

## **Erlaubnis-Nr.: I / 2 / 2001**

Der Reiner Brach GmbH & Co.KG, Auf den Delben 35, 28237 Bremen,

wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem. GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 95) in Verbindung mit §§ 1, 3, 4, und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I. S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I. S. 1690) und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) vom 01. Mai 1989 (Brem. GBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem. GBl. S. 129), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter, die widerrechtliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt, in Bremen-Häfen (Werksgelände der Stahlwerke Bremen GmbH),

das aus dem Kreislauf der Stahlwerke Bremen GmbH entnommene Wasser als Abwasser in einer Menge von **1.600.000 m³/a** (Jahreschmutzwasservolumenstrom) in das Grabensystem der Hütte (Messstelle 6, Einleitungsstelle: Übersichtsplan M 1 : 5.000, Rechtswert: 3479728, Hochwert: 5889000) einzuleiten.

Der Jahresschmutzwasservolumenstrom ist ab dem 01.04.2001 auf **205.000 m³/a** begrenzt.

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen gering gehalten wird:

- weitgehende Kreislaufführung
- Weiterverwendung von Prozessabwasser
- Trennung behandlungsbedürftiger von nicht behandlungsbedürftigen Abwässern
- Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers

## Unterlagen

Nachstehende Pläne und Unterlagen sind für diese Erlaubnis verbindlich:

a) Übersichtsplan / Lageplan der Hütte, ( M 1 : 5.000 )	Anlage 1
b) Anlagenschema Prozesswasserkreislauf (Stand 28.03.2000)	Anlage 2
c) Rohrleitungsplan, ( M 1 : 250 )	Anlage 3
d) Erläuterungsbericht "Prozesswasserkreislauf ...", Stand Jan. 2000	Anlage 4
e) Lageplan Aufstellungsplan ( M 1 : 100 ) -Stand 26.04.2000-	Anlage 5

## Benutzungsbedingungen

1. Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen, nicht enthalten.
2. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugefügt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.
3. Den Abwasserbehandlungsanlagen darf kein vorher getrennt gesammeltes Niederschlagswasser zugeführt werden.
4. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind ab 01.04.2001 folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- oder 2-h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	"	40 mg/l
1182 Eisen	"	5 mg/l
1441 abfiltrierbare Stoffe *	"	20 mg/l
1544 Mineralöl-KW*	"	1 mg/l
1151 Chrom	"	0,5 mg/l
1188 Nickel	"	0,5 mg/l
1164 Zink	"	2 mg/l
1750 Fischgiftigkeit G <sub>F</sub>	"	2
1011 Temperatur*	"	30°C max
1061 pH-Wert	"	6,0 - 9,0

\* Stichprobe

- Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Der festgesetzte Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von Absatz 1 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet. Bei Überschreitung der entsprechenden TOC-Anforderung ist der CSB zu messen.

- Den Probenahme- und Messmethoden zur Überwachung werden jeweils die geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Abwasserverordnung -AbwV zugrunde gelegt.
- 5. Die bisher von den Stahlwerken Bremen GmbH durchgeführte Abwasserbehandlung (bei Bedarf Schwermetallfällung sowie Ableitung über die Becken 3 bis 4 der Stahlwerke Bremen GmbH) ist bis Abschluss der Sanierungsmaßnahmen beizubehalten und sachgerecht durchzuführen.
- 6. Das Abwasser ist im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage mit magnetisch-induktiven Mengemessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengemessung muss hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:

für den Messbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses:  $\pm 0,5$  % vom Messwert

Die Messwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

## **Auflagen**

1. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, dass die Werte im Abschnitt Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die unter "Benutzungsbedingungen Nr. 4." geführten Parameter, mit Ausnahme der Fischgiftigkeit, an der Probenahmestelle (Ablauf der Anlage) monatlich zu untersuchen.
3. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung und der Jahresschmutzwasser-Volumenstrom sind jeweils der Wasserbehörde (Referat 44 des Senators für Bau und Umwelt) bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
4. Die Wartung und Pflege sämtlicher Abwasserbehandlungsanlagen und dazugehöriger Leitungssysteme sind von fachkundigem Personal durchzuführen.
5. Die Probenentnahmestelle (derzeit der Ablauf Becken 3 und 4 der Stahlwerke Bremen GmbH) ist nach Inbetriebnahme des Kreislaufs im Pumpenhaus einzurichten. Sie muss für die behördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein und ist vor Ort deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Der Einsatz anderer Biozide, als das derzeit vorgesehene Bromderivat, ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.
7. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

## Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.
2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
  - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
  - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
3. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Die Erlaubnis geht gemäß § 10 Absatz 2 BrWG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Inhaber der Erlaubnis hat den Übergang der Wasserbehörde anzuzeigen.
5. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
6. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
7. Nach § 1 in Verbindung mit § 9 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe richtet sich gem. § 3 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die in Schadeinheiten bestimmt wird. Das Abwasserabgabengesetz fordert - insbesondere in § 4 Abs. 1 - , dass die für die Festsetzung der Abwasserabgabe erforderlichen Werte in dem die Einleitung zulassenden Bescheid enthalten sind. Da im Abwasser eine Überschreitung der Schwellenwerte gem. der Anlage zu § 3 AbwAG für Blei, Kupfer, Cadmium, Quecksilber, Stickstoff und Phosphor nicht zu erwarten ist, wird insoweit gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
8. Die Vorbelastung des Abwassers durch das entnommene Weser-Wasser wird bei den Parametern Stickstoff, Phosphor und CSB im Hinblick auf die Ermittlung der Abwasserabgabe berücksichtigt.
9. Der Eindickfaktor für die Berechnung der Abwasserabgabe (nach Inbetriebnahme der Anlage) wird nach Vorliegen von Praxiserfahrungen bzw. entsprechender Untersuchungen festgelegt.
10. Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlischt die Erlaubnis Nr.: I / 14 / 1997 vom 17. April 1997.

## Begründung

Die Firma R. Brach GmbH leitet bisher ihr Abwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I / 14 / 1997 in das Gewässersystem der Stahlwerke Bremen GmbH ein. Die vorgegebenen Sanierungsanforderungen für das Abwasser aus dem Bereich der Firma Brach (Warmumformung) sind Bestandteil dieser Erlaubnis; sie basieren auf Anhang 24, Teil A, zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift.

Durch **Vertrag** vom 23.07.1999 und die am gleichen Tag erteilte **Nachträgliche Anordnung** verpflichtete sich die Erlaubnisinhaberin bzw. ist sie verpflichtet, die Sanierungszielwerte ab 01.04.2001 einzuhalten und die hierfür erforderlichen baulichen/investiven Maßnahmen bis zum 31.12.2000 abzuschließen. Durch diese Konkretisierungen und die zwischenzeitliche Vorlage der konkreten Planung der Abwasserbehandlungsanlage und der Wasserwirtschaft des Werkes ist eine Aktualisierung der Erlaubnis erforderlich geworden.

## Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **DM 840,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem. GBl. S. 373 ) und auf
- Nr. 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) vom 08. September 1992 (Brem. GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem. GBl. S. 483).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

(Schluhoff)